Änderung Bebauungsplan Nr.
" Friesenstraße 12 "
Ortschaft Rodenkirchen
Umwandlung von Waldflächen

Fachbeitrag zur Waldumwandlung

Auftraggeber

Marcel van der Velde

Alserstr.16

26935 Stadtland / Rodenkirchen

Bearbeitung:

Fachgutachterin

Christina Krummel
Hake-Betcken-Str.4
27612 Loxstedt-Büttel
E-Mail: christina-krummel@
t-online.de
Tel.: 04740-140013
Handy: 0176 3282 7731

Datum: 08.07.2020

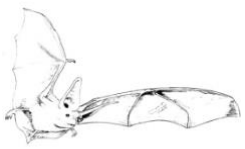

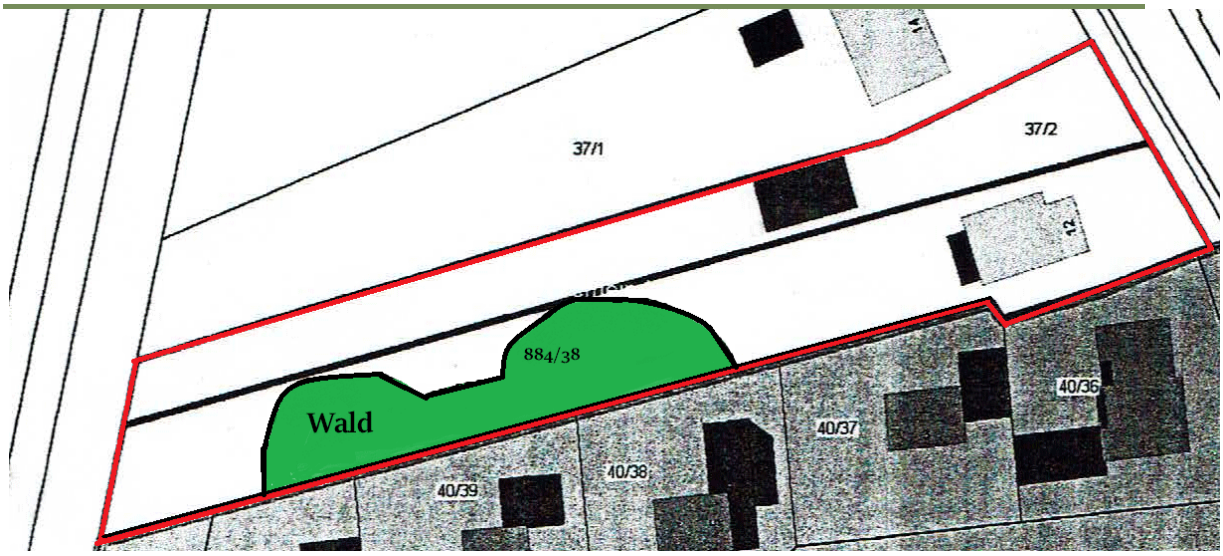

Vorhaben

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr.56 umfasst die Flurstücke Nr.884/38 und 37/2 innerhalb der Ortschaft Stadtland / Rodenkirchen. Eine Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage eines Wohnbaugebietes für 4 eingeschossige Doppelhäuser schaffen. Zur Vorbereitung der Bebauung sind das Roden von Bäumen und Sträuchern, sowie der Abriss von einem vorhandenen Wohnhaus und einem Nebengebäude (Garage) notwendig.

Beschreibung des Planbereichs

Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein bereits bebautes Grundstück, auf dem ein Einfamilienhaus sowie ein Nebengebäude stehen.
Das ca.3600qm große Plangebiet liegt in nordwestlicher Richtung am Ortsrand von Stadtland / Rodenkirchen. Der Vorhabensbereich, der an landwirtschaftlich genutzte Wiesen grenzt, ist von verschiedenen starken Gehölzen in der näheren Umgebung umgeben. In westlicher Richtung führen direkt am Grundstückes die Gleise der Bundesbahn in wenigen Metern Entfernung vorbei. Im vorderen Bereich der Friesenstraße steht das vorhandene Wohnhaus und das Nebengebäude. Die Auffahrt, von der Friesenstraße bis zu dem Nebengebäude ist asphaltiert.
Ca. 1800qm des Grundstückes wurde als Ziergarten mit einem großen Rasenanteil angelegt. Als Ziergehölze wachsen dort wenige Eiben, Buchsbaum, Flieder und eine Tanne. Auf dem hinteren Teil der Fläche stehen verschiedene Bäume, Gehölze sowie Brombeergebüsche. Dabei handelt es sich um wenige alte Bäume, meist jedoch um junge Bäume, gemischt mit sehr schwachstämmigen Aufwuchs. Das sind Bäume die noch nicht über das junge Stadium des Stangenholzes herausgewachsen sind, jedoch voll in der Wachstumsphase stehen. Die größeren Bäume wurden im Hinblick auf Höhlen, die für Fledermäuse geeignet sind, betrachtet. Bei den Bäumen handelt es sich hauptsächlich um Eschen *(Fraxinus),* Feldahorn (*Acer campestre*), Weiden (*Salix), Erlen (*Alnus*),*Spitzahorn *(Acer platanoides),* Eiche (*Quercus)*, Kirsche (*Prunus)* und ein Faulbaum *(Rhamnus frangula).*

Konfliktanalyse

Im Rahmen von einer Begehung, am 13.05.2020, wurde eine mögliche Nutzung der Bäume als Quartier für Fledermäuse oder regelmäßige Brutstätte für Vögel überprüft.

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt mittels einer Potenzialanalyse. Grundlage dafür bildet zunächst die Habitat - Ausstattung des Plangebietes. Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes für die Fauna werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen, die sich auf den Grundstücken erkennen lassen, betrachtet: Hierzu zählen Gebäude, offene Flächen und Gehölze sowie auch der Gesamtkomplex unter Berücksichtigung des umliegenden Geländes. Es wurden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien oder Amphibien durchgeführt, jedoch auf potenzielle Lebensstätten von Tieren ein besonderer Augenmerk, wie z.B. auf Höhlungen, Altbäume, Horste bzw. Nester gelegt. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer regionalen Verbreitung. In großen, alten Bäumen sind Quartiere von Fledermäusen möglich, jedoch konnte kein Baum mit einer nutzbaren Höhle, Astausfaulungen, Spalten oder ähnlicher Struktur festgestellt werden. Die Bäume werden außerhalb der Brut- und Setzzeit gefällt, so dass auch keine brütenden Vögel verletzt oder getötet werden. Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Auf den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über den Planungsraum gegeben

Blick in östlicher Richtung, im Hintergrund das Wohnhaus

Blick in westlicher Richtung, die Gehölze zur rechten gehören bereits zum Nachbargrundstück

Blick in westlicher Richtung, im Hintergrund die Zaunpfähle der Grundstücksgrenze, die Gehölze zur rechten Seite gehören zum Nachbargrundstück

Blick von der westlichen Grundstücksgrenze

Die Bewertung der zu rodenden Gehölzstreifen erfolgt auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.
Der tatsächliche Flächenumfang der zu rodender Gehölze und Bäume beträgt 650qm. Auf einem großen Teil der Gesamtfläche waren Brombeergebüsche, die von dem Besitzer bereits entfernt worden sind.

Mit dem geplanten Vorhaben werden eine Waldumwandlung und eine Ersatzaufforstung von unter einem Hektar vorbereitet. Dieses unterliegt damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die prägenden Merkmale zur Klassifizierung der Gehölze sind unterdurchschnittlich, also **Wertigkeitsstufe 1**, da der Bestand in einem schlechten Pflegezustand ist, von forstwirtschaftlich unbedeutender Holzart und Holzqualität und sich nicht im hiebsreifen Zustand befindet. Der Gehölzstreifen ist von geringer Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Im Plangebiet konnten keine besonders empfindlichen Biotope nachgewiesen werden. Aus diesem Grund kann eine erhebliche Beeinträchtigung besonders empfindlicher Gebiete ausgeschlossen werden. Somit bestehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf besonders empfindliche Biotope. Der gesamte Wald ist ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung oder für den Fremdenverkehr. Die Wertigkeit dieses Waldes beträgt weniger als 2, somit beläuft sich die Kompensationshöhe bis maximal 1:1,1.

Für die erforderlichen forstwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen möchte der Grundstückseigentümer Herr van der Velde gerne vor Ort, eine standorttypische Pflanzung mit einheimischen kleinwüchsigen Gehölzen und Sträuchern vornehmen. An der westlichen Grundstücksgrenze soll ein 12m breiter und 4m hoher Lärmschutzwall errichtet werden. Diese Flächen sind für eine Aufforstung prädestiniert. Hier würde dann eine Fläche von ca. 280qm aufgeforstet werden.

<u>Kleinwüchsige Bäume Sträucher für den Wall:</u>

- Schlehe Prunus spinosa
- Salweide Salix caprea
- Schwarzer Holunder Sambucus nigra
- Weißdorn Crataegus monogyna
- Hundsrose Rosa canina
- Hasel Corylus avellana
- Hartriegel Cornus sanguine
- Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Eine Ersatzaufforstung kann in der Gemarkung Jade, Flur 4, Flurstück 254/87 angeboten werden. Bei diesem Stück handelt es sich um Grünland-Acker im Moor, Bodenstufe II. Die zu bepflanzende Fläche hat eine Größe von 9355qm, ist 55m breit und ist 140m lang. Angedacht ist eine Saumbepflanzung an dem bereits vorhandenen Wald mit standorttypischen Gehölzen und Gebüschen als Übergang vom Wald zum Grünland. Die Fläche für die geplanten Maßnahmen werden auf der anliegenden Karte mit roter Umrandung gekennzeichnet.

ALKIS
Gemarkung Jade, Flur 4, Flurstück 254/87
Stand: April 2020
1:10000
N
Kartengrundlage: (c) LGN, GLL
Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeinde
Neuer Weg
Gemeinde Jade
Gemeinde Jade, 01.07.2020 (gedruckt von Benutzer: Kaars, Henning Jade)
© 2020
LGLN
TERRAweb

Blick in südöstlicher Richtung auf das angrenzende Waldstück in Jade

Blick in westlicher Richtung

Derzeit wird die Kompensationsfläche als Weidefläche genutzt. Sie ist als artenarme Intensivweide einzustufen. Laut der Aussage des Besitzers wird die Fläche intensiv mit Rindern beweidet. Der Vegetationsaufwuchs der Fläche war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme sehr kurz.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten muss die Rodung des Bestands außerhalb der Vegetations- und Brutzeit sowie der Aktivitätszeit von Fledermäusen erfolgen, d.h. im Zeitraum zwischen 01.11. und 28./29.02. eines Jahres.

Um sowohl den Schutz der Vögel als auch der Reptilien und Amphibien gewährleisten zu können, erfolgt die Baufeldfreimachung Ende September/Anfang Oktober.

Der Verbotstatbestand der Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der Durchführung der Rodungsarbeiten in den Wintermonaten nicht ein.

Sollten Sie noch Fragen dazu haben, können Sie mich gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Krummel